

Jürgen Kohlheim

Vorsitzender Richter am VG a.D. – Rechtsanwalt

Vizepräsident des Deutschen Schützenbundes e.V.



Mündliches statement zur Änderung des Waffengesetzes

Innenausschuss A-Drs 16(4)626, BT-Drucksachen 16/12395, 16/12477, 16/12663

Zu den beabsichtigten Änderungen der A-Drs. 16(4)626 – Artikel 3 Nr. 5 – und die o.a genannten Anträge nehme für den Deutschen Schützenbund e.V. Stellung:

I. Der tragische Amoklauf von Winnenden ist mit einer Waffe geschehen, die ein Mitglied im örtlichen Schützenverein entgegen den bestehenden gesetzlichen Regelungen rechtswidrig aufbewahrt hat und so den Zugriff eines Nichtberechtigten ermöglicht hat. Dies ist nunmehr der Anlass für die in Anträgen geforderten Verschärfungen des Waffenrechts. Damit fokussiert sich die Diskussion – wieder einmal – auf das Tatmittel als einfachste Antwort auf den Amoklauf, ohne die **multikausalen Ursachen** einer solchen Tat auch nur ansatzweise zu erfassen. Dabei lassen wissenschaftliche Untersuchungen erkennen, dass ein derartiger Geschehensablauf in einem doppelten Kontrollverlust beim Täter seinen Ausgang findet: Es geht einerseits ein Anerkennungszerfall des Täters einher mit einem Verlust der Kontrolle über das eigene Leben und andererseits findet eine gesellschaftliche Desintegration statt, die auf vielfältigen Faktoren beruht, insbesondere durch einen unkontrollierten Medienkonsum mit verursacht wird. Schule, Familie und Freundeskreis stellen wichtige Anerkennungsbereiche dar, in denen Interaktionsprozesse mit Lehrern, Eltern und Gleichaltrigen ablaufen. Bei einer sich vertiefenden negativen Anerkennungsbilanz, bedingt durch Ohnmacht oder Unterlegenheitsgefühle, kommt es irgendwann zu einer Machtdemonstration, die regelmäßig langfristig geplant ist. Die vom späteren Täter vielfach ausgesandten Signale werden mehr oder weniger bewusst ignoriert oder einfach nicht wahrgenommen. Folge ist ein **Eskalationsprozess** der letztlich in dem Streben nach Anerkennung und Überlegenheit seinen Ausdruck findet. Die Aussicht, in unserer medialen Gesellschaft einmal im Mittelpunkt der Welt zu stehen, gewissermaßen für die Nachwelt unsterblich zu sein, führt schließlich zu dem Ausbruch eines Hass- und Rachegefühls gegenüber allem, was für die Unterdrückung letztlich verantwortlich gemacht wird: Schule, Familie und soziales Umfeld und andere Umstände. Ob dies dem allgemein beklagten Werteverfall geschuldet ist, mag dahin stehen. Jedenfalls ist jemand, der in der heutigen gesellschaftlichen Realität nicht mithalten kann, eher geneigt, Grenzen zu überschreiten und Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu zeigen.

Zur Lösung dieser vielfältigen Ursachen wurden bereits nach Erfurt und auch jetzt kaum dauerhaft wirkende Maßnahmen ergriffen. Jedenfalls liegt – wie von vielen Psychologen bestätigt – die Lösung nicht im Tatmittel – der Waffe – selbst. Und damit auch nicht daran, dass die Regelungen des geltenden Waffenrechts nicht ausreichend sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit dem 1.4.2003 – erneut verschärft am 1.4.2008 – ein strenges und auch ein gutes Waffenrecht, das einen Waffenbesitz nur staatlich – regelmäßig – überprüften Sportschützen ermöglicht. Diese müssen zudem Mitglied in einem **staatlich anerkannten Schießsportverband** sein und dürfen den Schießsport nur auf der Grundlage einer **staatlich genehmigten Sportordnung** ausüben. Eine derartige Regelungsdichte gibt es in keinem anderen Land der Europäischen Union; trotz der immer wieder betonten Autonomie des Sports schreibt der Staat beim Sportschießen die sportlichen Regeln vor.

II. Die Einhaltung der strengen Regelungen des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetzverordnung durch die legalen Sportwaffenbesitzer und die Möglichkeiten der bereits jetzt erlaubten Kontrollen durch die zuständigen Behörden reichen grundsätzlich aus, um nach **menschlichem Ermessen einen Waffenmissbrauch zu verhindern**. Doch jeder weiß, dass menschliches Versagen oder kriminelles Verhalten – wie in allen Lebensbereichen erkennbar – mit noch so scharfen gesetzlichen Regelungen letztlich nicht zu verhindern sind. Aus Sicht der von uns vertretenen 1,5 Millionen Sportschützen ist daher eine Neuregelung des Waffenrechts eigentlich nicht erforderlich. Dennoch ist es stets Auffassung des Deutschen Schützenbundes gewesen, alle staatlichen Maßnahmen zu unterstützen, die zu einem wirklichen Gewinn für die öffentliche Sicherheit beitragen.

Die nach der Ausschussdrucksache geplanten weiteren Verschärfungen sollen dem in der Öffentlichkeit reklamierten allgemeinen Sicherheitsbedürfnis Rechnung tragen. Die Anträge enthalten eine Reihe von Verschärfungen des geltenden Rechts, die von den Sportschützen Einschränkungen in ihrer Sportausübung fordern. Jedoch wird weiterhin die schießsportliche Betätigung in den schießsportlichen Disziplinen – in olympischen wie nicht olympischen – ermöglicht, so dass sich die Regelungen letztlich als **ausgewogener Kompromiss** zwischen den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und den Erfordernissen zur Ausübung des Schießsports darstellen. Dennoch sind aus Sicht der Sportschützen in Einzelpunkten geringe **Änderungen erforderlich**, um bei der strengen Auslegung des Gesetzes in der waffenrechtlichen Praxis der Behörden nicht zu vermeidbaren und nicht gewollten Einschränkungen zu kommen, die – und das ist entscheidend – **sicherheitlich nicht relevant** sind. Im einzelnen verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme.

III. Ich möchte mich daher in der Sache auf eine der vorgeschlagenen Änderungen beschränken, die gravierende Auswirkungen in der Praxis auf die eineinhalb Millionen Sportschützen haben wird:

Dies betrifft die Neuregelungen hinsichtlich des **Bedürfnisses** in § 4 Abs. 4 WaffG und den Wegfall des § 8 Abs. 2 WaffG. Dies ist im Zusammenhang mit dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse nach § 45 WaffG zu sehen.

Diese Neuregelungen tragen einem **vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses** nicht ausreichend Rechnung. So sind sie zum einen **frauenfeindlich**, denn gerade unsere weiblichen Mitglieder setzen mit dem Schießsport aus, wenn sie eine Familie gründen und Kinder bekommen. Erst wenn diese "aus dem größten" heraus sind, finden sie nach einigen Jahren den Weg zurück zum Schießsport. Müssten sie – für die Auszeit während der Kindererziehung – ihre Waffen mangels Bedürfnisses abgeben, würde die Verbindung zum Schießsport abbrechen und sie würden später kaum einen Neuanfang im Schießsport machen.

Zum anderen sind sie auch **arbeitnehmerfeindlich**, denn viele unserer Sportschützen lassen im Alter von etwa 30 bis 40 Jahren den Schießsport ruhen, bleiben aber Mitglied im Verein. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass zum einen die private Inanspruchnahme wie z.B. Gründung einer Familie und evtl. der Hausbau, zum anderen aber die berufliche Inanspruchnahme keine ausreichende Zeit mehr für die sportliche Betätigung übrig lassen. Ebenso führt die **Globalisierung der Wirtschaft** häufig dazu, dass Arbeitnehmer ihre schießsportliche Betätigung wegen längerer Auslandsaufenthalte unterbrechen müssen. Auch diese Schützen bleiben jedoch weiterhin im Schießsportverein des anerkannten Schießsportverbandes. Sie alle setzen lediglich ein paar Jahre mit dem Schießsport aus und kehren, nachdem sie familiär und beruflich gefestigt sind, wieder zum **aktiven** Schießsport zurück.

Wenn in diesen Fällen über den **Widerruf nach § 45** – wie in der Begründung dargestellt – die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen werden, ist davon auszugehen, dass diese Schützen für den Schießsport verloren sind. Wir erleben gerade im Bereich der **Altersklasse** (ab 46 Jahren) und der **Senioren** zunehmend wieder das Interesse an der Fortsetzung der unterbrochenen schießsportlichen Betätigung. Diese Gruppe würde verloren gehen, wenn es zu einem Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse lediglich wegen einer mehrjährigen Unterbrechung des aktiven Schießsports kommt. Insoweit besteht auch kein Grund für einen Widerruf, denn die Schützinnen und Schützen bleiben im Verein des staatlich anerkannten Verbandes und unterliegen damit weiterhin den strengen und kontrollierten Verpflichtungen der Zuverlässigkeit und Eignung sowie vor allem der sachgerechten Aufbewahrung der Waffen.

Vor allem in diesem Bereich sehen wir dringenden Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.